

aufgenommen worden²⁵⁷). Beide Kirchenversammlungen hängen eng mit der Auseinandersetzung um die Kaiserkrönung Karls des Kahlen (875) zusammen²⁵⁸). Die falsche Zuweisung dieser Canones zu Honorius I. ist nicht das Werk unseres Autors²⁵⁹), sondern geht auf seine Vorlage zurück. Schon Burchard I, 211 und XI 49 gibt Canon 3 und 11 der Synode als Dekrete Papst Honorius' aus²⁶⁰).

Die Canones der Synode von Ravenna (877) waren dem Verfasser des PsL ebenfalls bekannt. Chronologisch richtig zu Papst Johannes VIII. (872—882) zitiert er Canon 4 und 18 dieser Kirchenversammlung²⁶¹).

Auf eine eigenartige Überlieferung stoßen wir in der Vita Paschalis' I. (817—824) im PsL. In ihr wird nach kurzen Notizen aus dem Liber Pontificalis eine Fälschung in voller Länge zitiert, die in der Überlieferung unter dem Namen Gregors I. vorkommt²⁶²). In der kanonistischen

²⁵⁷) Vgl. E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3² (1888) S. 46 ff.; A. Werminghoff (wie Anm. 254) S. 650 f.; W. A. Eckhardt, Das Protokoll von Ravenna 877 über die Kaiserkrönung Karls des Kahlen, DA 23 (1967) S. 295 ff.

²⁵⁸) Vgl. E. Dümmler (wie Anm. 254) S. 384 ff.; 3, S. 47 ff.; E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern² (1959) S. 562 ff.; U. Blanke, Studien zur Geschichte des Papsttums im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts (Diss. Münster masch. 1954) S. 63 ff.

²⁵⁹) So M. Tangl (wie Anm. 45) S. 322 Anm. 1 (Ausgewählte Schriften 1, S. 470 Anm. 357), wogegen sich W. Levison (wie Anm. 17) S. 424 wandte. Beide haben nicht erkannt, daß die Canones zu der römischen Synode von 875 gehören, sondern sie mit Ravenna 877 in Verbindung gebracht.

²⁶⁰) Für Burch. XI, 49 heißt die Inschrift: *Ex decr. Honorii papae, capite 11* (Migne PL 140, 868 D). Dadurch wird deutlich, daß die römische Synode gemeint ist und nicht die Ravennater, die den Abschnitt als Canon 10 führt (Mansi 17, 339). Danach sind die Angaben E. Friedbergs zu Gratian C. XI qu. 3 c. 20, P. Fourniers (wie Anm. 250) S. 35 Anm. 2 und J. Gilchris (wie Anm. 251) S. 184 zu berichtigen. W. Levison (wie Anm. 17) S. 424 Anm. 1 nahm mit E. Diederich, Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms (Diss. Breslau 1908) S. 31 an, daß die Zuschreibungen der Canones I, 211 und XI, 49 bei Burchard auf die Anselmo dedicata zurückgingen, in der sie aber nicht vorkommen. Es ist nach dem Befund im PsL, der von den 18 Canones der römischen Synode 15 dem Papst Honorius zuschrieb, wahrscheinlich, daß Burchard in I, 211 und XI, 49 von einer Vorlage abhängig war, die unsere Papstgeschichte vollständiger kannte, auf jeden Fall ist Burchard nicht der Vorwurf der Fälschung der Inschrift zu machen; zu dem umstrittenen Problem der Inschriften und ihrer Verfälschung in Burchards Dekret vgl. H. Fuhrmann (wie Anm. 3) Bd. 1 S. 93 ff. mit der älteren Literatur. — Aus der römischen Synode hat Burchard noch die can. 2 und 7 in sein Dekret aufgenommen, die dem Papst Damasus (I, 25) und Eutychianus (XI, 30) zugeschrieben werden.

²⁶¹) S. 116, 33 ff. = Migne 1255 A ff. Vgl. dazu W. Levison (wie Anm. 17) S. 428 Anm. 1, der die „Benutzung von wenigstens zwei Sammlungen“ annimmt, da der Vf. des PsL die zu Honorius genannten Canones ebenfalls der Synode